

## Alte Hansestadt Lemgo

### 350 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der z.Z. geltenden Fas-sung

und der §§ 7,9 und 10 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelt-einwirkungen (Landesimmissionsschutzgesetz – LImSchG) vom 18. März 1975 GV NW S. 232) i.d.z.Z. geltenden Fas-sung, wird von der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbe-hörde gemäß Beschluss des Rates vom 04.07.2016 für das

Gebiet der Stadt Lemgo folgende Änderung der Ordnungs-behördlichen Verordnung vom 15. März 2015 erlassen:

Der § 10 „Abbrennen eines Feuers“ erhält folgende neue Fassung und der § 10 a „Abbrennen eines Lagerfeuers o-der einer handelsüblichen Feuerschale/-korb im Freien“ wird neu eingefügt:

#### § 10

##### Abbrennen eines Feuers aus Brauchtumsgründen

(1) Das Abbrennen von Feuern aus überliefertem Brauch-tum (z. B. Osterfeuer) ist nur im Rahmen öffentlicher Ver-anstaltungen zulässig und anzeigepflichtig.

(2) Osterfeuer dürfen nur am Samstag vor Ostern oder am Ostersonntag abgebrannt werden. Dazu sind nur unbe-handeltes Holz, trockenes Ast- und Strauchwerk sowie ausgetrocknete Weihnachtsbäume zu verwenden. Nicht verbrannt

werden dürfen häusliche Abfälle, Sperrmüll, Papier und Pappe, Kunststoffe, behandeltes Holz, wie z. B. Garten-zäune und Baustellenabfälle sowie Reifen und andere stark rauchentwickelnde Stoffe.

(3) Die Anzeige ist spätestens zwei Wochen vorher schrift-lich mit dem aktuellen Formblatt zur Anmeldung unter Bei-fügung eines Lageplanes unter gleichzeitiger Angabe der Höhe und des Durchmessers des beabsichtigten Feuers bei

der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde einzu-reichen. Hierbei sind zwei erwachsene Aufsichtspersonen zu benennen, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich sind.

(4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Ge-fahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwick-lung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

(5) Der Bürgermeister kann dem Veranstalter jederzeit Auf-lagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen, gegen allgemeine Gefahren die vom Abbrennplatz ausge-hen können, bei Waldbrandwarnstufe, und starkem Wind erteilen oder untersagen.

#### § 10 a

##### Abbrennen eines Lagerfeuers oder einer handelsüblichen Feuerschale/-korb im Freien

(1) Offene Lagerfeuer im Freien sind anzeigepflichtig *und dürfen die Maße von Durchmesser 1 m und Höhe 1 m nicht überschreiten. Um die Rauchentwicklung so gering wie möglich zuhalten, darf als Brennstoff ausschließlich nur trockenes, naturbelassenes Ast-, Spalt oder Schnittholz verwendet werden.* Von der Anzeigepflicht ausgenommen ist ein offenes Feuer in einer handelsüblichen Feuerschale /-korb.

(2) Ab Waldbrandwarnstufe 2 in Region (über den DWD festzustellen) und bei starkem Wind (deutliche Bewegung armstarker Äste) ist das Verbrennen zu unterlassen.

(3) Die Anzeige ist spätestens 3 Tage vorher schriftlich mit dem aktuellen Formblatt zur Anmeldung bei der Stadt Lemgo als örtliche Ordnungsbehörde einzureichen. Hierbei ist eine erwachsene Aufsichtsperson zu benennen, die für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Abbrennens verantwortlich ist.

(4) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Ge-fahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwick-lung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.

Alte Hansestadt Lemgo  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Änderung der ordnungsbehördlichen Ver-ordnung wird hiermit verkündet. Sie tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

#### Bekanntmachungsanordnung

Die 4. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ord-nung im Gebiet der Alten Hansestadt Lemgo vom 15. März 2005

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW vom 02.09.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW vom 30.12.2013, S. 878), beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Alten Hansestadt Lemgo vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lemgo, 20.07.2016

(Dr. Austermann)  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 10.08.2016